



Schutzverordnung Bereich Natur- und Landschaftsschutz

Vom Gemeinderat erlassen am:

XX. XXXX XXXX

In Kraft ab:

XX. XXXX XXXX

Version:

30. März 2021

Stand: Mitwirkung

Der Gemeinderat Gommiswald erlässt, gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), Art. 5 ff. und Art. 18 ff. des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG, sGS 731.1), Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (abgekürzt PBV; sGS 731.11), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (NSV, sGS 671.1), Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG, sGS 151.2) folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzplan Masstab 1:10'000 der Gemeinde Gommiswald sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Naturschutzgebiete (BioT, NFA, NFB, HUeM, NTA)
- Pufferflächen (UB)
- Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Lebhäg (EBG, HFUG)
- Trockenmauern (TM)
- Naturobjekte (Fledermausquartier, NO)
- Geotopschutzgebiete und -einzelobjekte (GeoS, Geo)
- Landschaftsschutzgebiete (LS)
- Moorlandschaften (ML)
- Lebensräume (Kerngebiete (LRK), Schongebiete (LRS))
- Wildruhezonen (WiW)

Art. 2

Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3

Verhältnis zu anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallen¹ und des Baureglements vorbehalten.

³ In den im Schutzplan dargestellten Perimetern der Sondernutzungspläne „Kiesabbaugebiete“ sind die Ersatzmassnahmen gemäss der Rekultivierungsplanung massgebend.

Art. 4

Rechtswirkung, Umgebungs-schutz

¹ Die im Schutzplan und -text bezeichneten Schutzgegenstände sind im umschriebenen Umfang zu erhalten. ² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

¹ Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (abgekürzt PBG, sGS 731.1)

³Die Beseitigung eines Schutzobjektes setzt die vorgängige Entlassung aus dem Schutzplan und dem Schutzverzeichnis gemäss dem für die Änderung von Nutzungsplänen vorgesehenen Verfahren und die entsprechenden Bewilligungen gemäss der Gesetzgebung zum Natur- und Artenschutz (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz SR 451, Planungs- und Baugesetz sGS 731.1, Naturschutzverordnung sGS 671.1, Jagdgesetz sGS 853. 1, Bundesgesetz über die Fischerei SR 923)voraus (Art. 34 ff PBG).

II. Besondere Bestimmungen

Art. 5

Naturschutzgebiete
allgemeine Bestimmungen

¹Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen, ausser der Zweck des Schutzgebietes erfordert solche;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden; mit Ausnahme der in Art. 6 Abs. 3 erwähnten und im Plan speziell bezeichneten Flächen;
- das Sammeln oder Zerstören von einheimischen wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von Pflanzen und Tieren. Für Projekte, welche eine ökologische Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, kann von der zuständigen Behörde eine Ausnahmegewilligung erteilt werden;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken wie Lagern, Zelten, Campieren;
- das Entfachen von Feuer ist nur in den offiziellen Feuerstellen gestattet;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

²In den Naturschutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde, mit Ausnahmen im Rahmen der bewilligten Jagd sowie der Alpwirtschaft.

³Bestand und Betrieb der Langlaufloipen am Ricken bleiben gewährleistet. Die Moore dürfen in ihrem Bestand durch den Langlaufbetrieb nicht gefährdet werden. Die Anlage neuer Loipen in den Naturschutzgebieten und das zusätzliche Planieren des Geländes bei bestehenden Loipen ist nicht gestattet. Die für die Langlaufloipe nutzbaren Korridore und Auflagen der Schneepräparation sind in einer zusätzlichen Vereinbarung mit Plan zwischen Loipenbetreiber und der Gemeinde in Absprache mit der zuständigen Stelle des Kantons St. Gallen festgelegt. Bis 31. März müssen die Betriebseinrichtungen und -gegenstände weggeräumt werden. Ausnahmegewilligungen für die Verlängerung des Saisonendes muss die Gemeinde erteilen. Der Einsatz von Hilfsmitteln und Kunstschnee ist in allen Naturschutzgebieten inkl. Pufferflächen verboten.

⁴ Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 6

Naturschutzgebiete
Bewirtschaftung

¹ Die als Naturschutzgebiete bezeichneten Flächen sind in ihrer Qualität und Ausdehnung zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden. Das Inventar der Naturschutzflächen gibt Auskunft über die Qualität und die Pflegemassnahmen.

² Schnitt/Pflege:

- Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 1. Juli (Talgebiet) bzw. nach dem 15. Juli (Berggebiet) zu schneiden, Feuchtgebiete pro Jahr einmal in der Zeit zwischen dem 1. September und dem 15. März.
- Hochmoore sind je nach Vertrag alle 2-3 Jahre zu pflegen (z.B. mähen oder entbuschen).
- Das Schnittgut ist zu entfernen.
- Die Verlandung der im Schutzplan bezeichneten Biotope ist zu verhindern.
- Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Naturschutzvertrag und die Empfehlungen des Objektblattes.

³ Beweidung:

- Die im Plan bezeichneten, extensiv beweideten Gebiete können im bisherigen Umfang schonend beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.
- Beweidete Gebiete sind gegenüber nicht beweideten Naturschutzgebieten temporär einzuzäunen. In der übrigen Zeit müssen die Flächen für die Wildtiere passierbar sein.
- Für beweidete Naturschutzgebiete im Sömmerungsgebiet ist eine Abzäunung in begründeten Fällen, z.B. bei Auftreten von Weideschäden, fallweise festzulegen.
- In Trockenwiesen ist eine schonende Herbstweide ab 1. September bis 30. November gestattet.

⁴ Abweichende Regelungen sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des kantonalen Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) möglich.

⁵ Invasive Neophyten sind zu bekämpfen.

Art. 7

Pufferflächen

¹ In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten von Freiflächen und das Begraden von Waldrändern.

³ Erlaubt ist die schonende extensive Beweidung.

Art. 8

Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Lebhäg

¹ Geschützte Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze und Lebhäg sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zu Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Lebhägen sind während der Vegetationsruhe erlaubt. Das auf den Stock setzen ist nur bei schnellwüchsigen, artenarmen Hecken gestattet, dabei ist eine Mindesthöhe von 50 cm stehen zu lassen. Starke Rückschnitte müssen abschnittsweise ausgeführt werden, jeweils auf maximal zwei Drittel der Fläche begrenzt.

³ Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen, einheimischen Arten zu ersetzen.

Art. 9

Trockenmauern

Die im Plan bezeichneten Trockenmauern sind wegen ihrer Bedeutung für Flora und Fauna und für das traditionelle Landschaftsbild zu erhalten. Sanierungen sind in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton auszuführen.

Art. 10

Naturobjekte
(Fledermausquartiere)

¹ Nach Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz gehören die Fledermäuse zu den geschützten Arten. Ihre Quartiere sind deshalb in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

² Bauliche Eingriffe an den entsprechenden Gebäudeteilen sind bewilligungspflichtig, insbesondere:

- der Umbau von Räumen, die als Fledermausquartiere dienen;
- das Anbringen von Wärmedämmungen in der Dachkonstruktion (im Bereich der Sparren);
- der Einbau eines Unterdaches;
- das Ändern der Dachdeckung und des Dachdeckungsmaterials.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Bewilligung und allfällige Auflagen unter Beizug eines Fledermausschutzspezialisten.

⁴ Bei dem im Plan gekennzeichneten Fledermausquartier von nationaler Bedeutung in der Kirche St. Jakobus in Gommiswald gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Objektblatt.

⁵ Die Dunkelbereiche im Umfeld von Fledermausquartieren sind zu erhalten.

⁶ Das Verwenden von fledermaustoxischen Präparaten im Bereich der Fledermausquartiere ist verboten.

Art. 11

Geotopschutzgebiete
und -einzelobjekte

¹ Massnahmen, die den Bestand der im Plan und im Anhang bezeichneten Geotopschutzgebiete und -objekte als solche oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt, insbesondere massive Geländeingriffe sowie Massnahmen, die eine markante Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben. Ebenfalls untersagt ist das Auffüllen natürlicher Einsturztrichter (Dolinen).

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

Art. 12

Landschaftsschutzgebiete

¹ Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Die besonderen Charakteristika der einzelnen Gebiete sind dem Anhang zu entnehmen.

² Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung den traditionellen Bauformen anzupassen und sind gut in das Landschaftsbild einzupassen.

⁴ Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 13

Moorlandschaften

¹ Die Moorlandschaften umfassen mit Hoch- und Flachmooren dicht besetzte und reich gestaltete Gebiete mit moorlandschaftstypischen, natürlichen und kulturellandschaftlichen Elementen. Ihre Eigenart und Vielfalt ist ungeschmälert zu erhalten.

² Innerhalb des Moorlandschaftsperimeters sind nur Tätigkeiten erlaubt, die mit den Schutzziele gemäss Art. 4 der Moorlandschaftsverordnung des Bundes (SR 451.35) zu vereinbaren sind. Untersagt sind insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen, soweit sie nicht für eine angepasste Nutzung notwendig sind. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender, rechtskonformer Bauten und Anlagen bleiben gewährleistet; Zweckänderungen sind nicht zulässig. Erneuerungen von Bauten resp. zugelassene Erweiterungen oder Neubauten haben sich der traditionellen Bauweise anzupassen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, Feldgehölzen und markanten Bäumen sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes oder der Waldweiden;
- das Beseitigen von landschaftstypischen Trockensteinmauern und Le-sesteinhaufen.

³ Die angestammte touristische Nutzung bleibt gewährleistet, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Schutzziele steht.

⁴ Massnahmen der ökologischen Aufwertung sind zu fördern.

Art. 14

Lebensraum Kerngebiete und Schongebiete

¹ Die Festsetzung von Lebensräumen bezweckt, die in diesen Gebieten lebenden, störungsanfälligen Tierarten zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Bei Veranstaltungen und sportlichen Anlässen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist zu beachten, dass Veranstaltungen und sportliche Anlässe im Wald der Melde- und Bewilligungspflicht nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung unterstehen (sGS 651.11).

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet. Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 12.

³ Im Lebensraum Schongebiet sind insbesondere untersagt:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit ein solcher nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und gleichzeitig mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;
- Alle Tätigkeiten, welche eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken.

⁴ Die Lebensraum Kerngebiete sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Gegenüber den Lebensraum Schongebieten sind zusätzlich untersagt:

- Die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben oder wenn sie einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind. Zweckänderungen sind nicht zulässig.
- Bau oder Ausbau von Strassen und Wegen, ausser wenn diese einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind;
- Erstellung von Transportanlagen;
- Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung;
- Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe, sofern nicht nachgewiesen wird, dass mit der Veranstaltung keine schädigenden Auswirkungen verbunden sind;
- Einrichtung von Wegen und Anlagen für Moto-Cross und Mountain-Biking;
- Einrichten von Start- und Landeplätzen für Gleitschirmflieger, Deltasegler oder unbemannten Fluggeräten jeglicher Art. (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen etc.);
- Das Laufenlassen von Hunden ausserhalb der bewilligten Jagd und der Alpwirtschaft.

Art. 15

Wildruhezonen

¹ Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz der Wildtiere vor Störungen. In den Wildruhezonen sind vom 15.12. bis am 15.4. alle Aktivitäten untersagt, mit Ausnahme auf den im Schutzplan gekennzeichneten Routen. Für Hunde gilt Leinenpflicht. Die Route (inkl. Loipe) Wissboden-Rittmarren darf zwischen 18.00 und 08.00 Uhr nicht genutzt und präpariert werden. Soweit notwendig, kann der Gemeinderat, in Absprache mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen sowie angemessener Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer, weitere Einschränkungen festlegen. Der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Massnahmen der Jagd bleiben für berechnigte Nutzer gewährleistet.

III. Vollzug

Art. 16

Bewilligungspflicht

¹ Die Baubewilligungspflicht nach 128 Abs. 1 PBG wird in Anwendung von Art. 121 und 122 PBG ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die – innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Natureinzelnobjekten – eine negative Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Lebhägen, Einzelbäumen und Baumreihen.

Art. 17

Bewilligungen

¹ Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden sind.

² Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Verursacherin oder der Verursacher leistet angemessenen Realersatz.

³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (vgl. Art. 10 und 15 der Verordnung zum PBG; u.a. Amt für Natur, Jagd- und Fischerei (Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und zugehörige Verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Naturschutzverordnung (sGS 671.1)), Kantonsforstamt (Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11)), Amt für Wasser und Energie (Wasserbaugesetz und zugehörige Verordnung (sGS 734.1 bzw. 734.11))), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 18

Markierung

¹ Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung besonders gefährdeter Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 19

Aufsicht und Pflege

¹ Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsorgane.

² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Aufgabe des Grundeigentümers oder Bewirtschafters.

³ Die zuständigen Behörden sind befugt, die Schutzobjekte zu besichtigen. Die von ihnen angeordneten Untersuchungen sind zu dulden. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind vorgängig zu benachrichtigen (Art. 134 PBG).

Art. 20

Ersatzvorname

¹ Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Art. 21

Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 158 ff. PBG sowie nach Art. 26 NSV.

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 22

Inkrafttreten

Die Schutzverordnung Gommiswald tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Der Bereich Natur- und Landschaftsschutz der Schutzverordnungen der ehemaligen Gemeinde Ernetswil vom 3. November 1994, der ehemaligen Gemeinde Gommiswald vom 26. Mai 1997 und der ehemaligen Gemeinde Rieden vom 31. März 2011 werden aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am XX.XX.XXXX erlassen.

Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Peter Hüppi Rolf Thoma

Öffentliche Auflage vom:

Dem fakultativen Referendum Unterstellt vom:

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Der Amtsleiter:

Anhang

Objektverzeichnisse

- Verzeichnis der Naturschutzgebiete feucht unbeweidet (NFA)
- Verzeichnis der Naturschutzgebiete feucht beweidet (NFB)
- Verzeichnis der Hoch- und Übergangsmoore (HUeM)
- Verzeichnis der Naturschutzgebiete trocken (NTA)
- Verzeichnis der Biotope (BioT)
- Verzeichnisse der Hecken, Feld- und Ufergehölze, Lebhäg (HFUG)

- Verzeichnis der Trockenmauern (TM)
- Verzeichnis der Einzelbäume (EBG)
- Verzeichnis der Geotopschutzgebiete (GeoS) und Einzelgeotope (Geo), der Naturobjekte (NO) und der Baumreihen (BA)
- Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete (LS) und Lebensräume (LRS, LRK, ML, WiW)